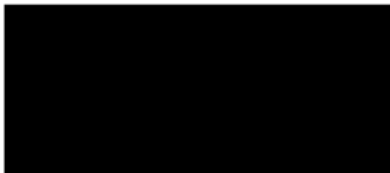




Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg



Rendsburg, 03.01.2025

Betrifft: Gemeinde Drelsdorf

AZ.

☒ B-Plan Nr. 17, vorhabenbezogen

☐ Satzung

☒ F-Plan, 18. Änderung

Sehr geehrte



zu der o.a. Bauleitplanung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken bzw.
Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

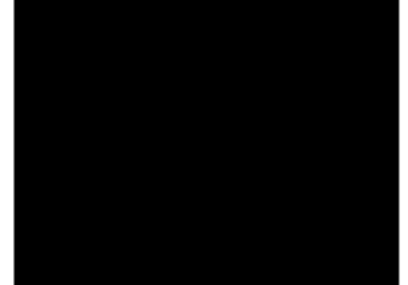
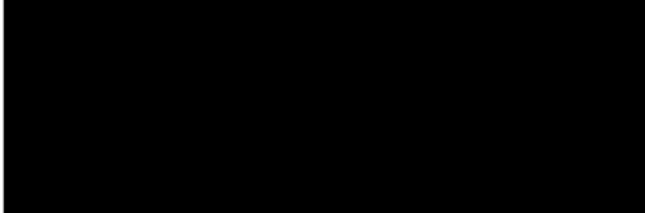


Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 9453-0
Telefax: 04331 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident-Nr. DE 134 858 917

Kontoverbindungen:
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung



04.02.2025

nachrichtlich:

Landrat des Kreises Nordfriesland
Fachdienst Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Postfach 11 40
25801 Husum

nur per Mail an:



Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)
im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);

- **18. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Drelsdorf**
- **Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG zugleich frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Stellungnahme des Kreises Nordfriesland vom 21.01.2025**

Mit Schreiben vom 20.12.2024 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Drelsdorf informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Dafür ist die Darstellung einer Sonderbaufläche bzw. die Festsetzung eines Sondergebietes „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ vorgesehen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Bredstedter Straße nordwestlich der Hauptortslage der Gemeinde Drelsdorf. Der ca. 17,4 ha große Geltungsbereich wird derzeit im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Drelsdorf wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Zuerst möchte ich auf die Stellungnahme zum Rahmenkonzept „Solarflächen“ vom 07.02.2024 verweisen, in der bereits eine grundsätzliche Beurteilung der konzeptionellen Betrachtung verschiedener Flächen stattgefunden hat.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 2 LEP-VO 2021 soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden, wie bspw. auf bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Flächen entlang von Straßen mit übergeordneter Bedeutung und Schienenwegen oder vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Grundsätzlich sollten PV-FFA im Rahmen einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastruktur möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen errichtet werden. Es ist nach sorgfältiger Prüfung von Standortalternativen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls durchaus möglich, dass ein Standort in abgesetzter Außenbereichslage mit den Zielen einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung vereinbar ist, wenn ein siedlungsstrukturell günstiger Standort nicht verfügbar ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds oder sonstiger öffentlicher Belange zu erwarten ist.

Nach Kap. 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden.

Hier wurden die Flächen des gesamten Gemeindegebiets anhand des o. g. Konzepts bereits untersucht und als ungeeignete Flächen (TABU-Flächen), bedingt geeignete Flächen (Flächen mit Abwägungskriterien) und geeignete Flächen (Weißflächen) eingestuft. Von daher ist es folgerichtig, für eine Planung von PV-FFA eine überwiegend als Weißfläche eingestufte Fläche (hier im Eignungsbereich 1) in Anspruch zu nehmen. Zudem wurde bereits festgestellt, dass auf der Fläche im Eignungsbereich 1 von einer zumindest teilweisen räumlichen Vorbelastung aufgrund der Nähe zu einer Hochspannungsleitung ausgegangen werden kann. Zudem verlaufe eine Erdgas-Hochdruckleitung durch den Änderungsbe-
reich (s. Begründung S. 5).

Dementsprechend kann die Entscheidung zugunsten dieser Fläche zwar im Ansatz nachvollzogen werden, es sollte jedoch anhand einer Abwägung verschiedener geeigneter Flächen gegeneinander und untereinander begründet werden, warum sich die Gemeinde für die gewählte Fläche und somit gegen andere geeignete Flächen entschieden hat. Dabei sollte insbesondere noch einmal detaillierter auf potentielle Vorbelastungen des Landschaftsbilds eingegangen werden, um die Standortwahl plausibel begründen zu können.

Grundsätzlich sollen gem. Kap. 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 sollen längere bandartige Strukturen vermieden werden. Es sollte daher noch einmal geprüft werden, ob eine kompaktere Umsetzung der Planung möglich ist.

Ich weise darauf hin, dass gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 Planungen zu PV-FFA möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden sollen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PPV-Freiflächenanlagen zu vermeiden. Die Ergebnisse der entsprechenden Abstimmungen sollten anschließend in der Begründung dokumentiert werden.

Dabei verweise ich insbesondere auf die Bauleitplanung der benachbarten Gemeinde Vollstedt (7. Änderung des Flächennutzungsplans und B-Plan Nr. 3).

Alles in allem entspricht die Planung zwar weitestgehend dem zugrunde gelegten Standortkonzept. Dennoch bestehen aus landesplanerischer Sicht angesichts einer fehlenden prägenden landschaftlichen Vorbelastung **Bedenken gegen die Standortwahl**. Zwar quert eine Hochspannungsleitung den nördlichen Geltungsbereich; es erscheint jedoch fraglich, ob damit eine ausreichend städtebauliche Vorprägung für die beabsichtigte Entwicklung vorliegt. Mit den im Solarkonzept ermittelten Eignungsbereichen 2 und 3, die in der Nähe bestehender Windkraftanlagen liegen oder einer Flächenentwicklung angrenzend zur Solarfreiflächenplanung der Nachbargemeinde Vollstedt, könnte den Grundsätzen des Landesentwicklungsplan eher entsprochen werden.

Es kann jedoch bereits bestätigt werden, dass dem Vorhaben keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Weder in der Planzeichnung zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans noch in der Legende ist die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche angegeben.

Ich verweise insofern auf § 11 Abs. 2 Satz 1 Baunutzungsverordnung. Die Zweckbestimmung ist für den nächsten Verfahrensschritt einzutragen, möglichst in der Planzeichnung und der Planzeichenerklärung/ Legende.



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle



Schleswig, den 06.01.2025

**Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Drelsdorf
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte 

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

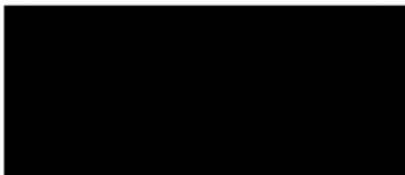
Der überplante Bereich befindet sich jedoch, wie in den Planunterlagen korrekt dargestellt wird, in einem archäologischen Interessengebiet. Dieses archäologische Interessengebiet dient zur Orientierung, dass mit einem erhöhten Aufkommen an archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen ist.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



[REDACTED]

Von:

Gesendet:

[REDACTED]

Dienstag, 7. Januar 2025 10:04

An:

Betreff:

[REDACTED]

WG: Gemeinde Drelsdorf - Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan/
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 / Frühzeitige Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte [REDACTED]

wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.

Freundliche Grüße

[REDACTED]



Handwerkskammer Flensburg
Johanniskirchhof 1 - 7
24937 Flensburg

[REDACTED]



Bitte beachten Sie, dass E-Mails mit Anhängen (Word-, Excel- und Powerpoint-Dateien) aus Sicherheitsgründen nur eingeschränkt zugestellt werden.

Nutzen Sie daher für Anhänge bitte das PDF-Format.

Erst denken, dann drucken. Klimaschutz, ich mache mit.

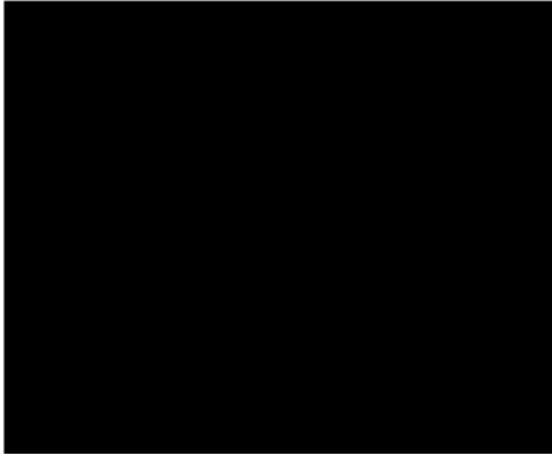
[REDACTED]

Betreff: Gemeinde Drelsdorf - Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan/ Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. 17 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Drelsdorf beteiligen wir Sie gemäß § 4 (1) BauGB an dem Verfahren zur Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Drelsdorf und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Von:

Gesendet:

Dienstag, 7. Januar 2025 09:23

An:

Cc:

Betreff:

Stellungnahme Schleswig-Holstein Netz AG / Unser Zeichen: 1338621 -
Gemeinde Drelsdorf - Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan -
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17
sh-netz_schutz_von_gashochdruckleitungen_082i_1019.pdf;
Querungsformular.pdf

Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen.

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir folgende Versorgungsanlagen nebst dazugehörigen Begleitkabeln:

- in einem 8 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 200 ST- 80 bar

Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden.

Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtGV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung. Die Leitung ist vor den Arbeiten auszupflocken und einzumessen. Bitte wenden Sie sich für einen Einweisungstermin beim zuständigen Netzcenter. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Mail.

Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Der Aufbau der Überfahrrampe ist der SLW 60 zu entnehmen.
- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtGV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.

- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zur den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.
- Eine an den Schutzstreifen grenzende Bebauung muss statisch so aufgestellt sein, dass der Schutzstreifen auf voller Breite ca. 2m tief ausgehoben werden kann, und die Bebauung diese Arbeiten nicht nachteilig beeinflusst. Von daher ist zwischen Bebauung und Schutzstreifen ein 4 Meter breiter Sicherheitsstreifen zu berücksichtigen.
- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung (mind. 1m zur Unterkante Gasrohr) und bis überhalb kompletter Schutzstreifenbreite in einem Stück im Schutzrohr zu erfolgen. Die Schutzrohre sind in einem Stück auszuführen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an [SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung@sh-netz.com](mailto:SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com). Kreuzungswinkel von 90° sind anzuhalten. Bei Kreuzungen mittels Horizontalbohrverfahren ist der Kreuzungspunkt, zuzüglich 0,4 Meter Unterkante der Gashochdruckleitung, freizulegen.

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.
- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.
- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.
- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens
- Zufahrten zum Betriebsgelände
- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90
Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang.

Hinweise:

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.

Für die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter folgendem Link:

<http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft>

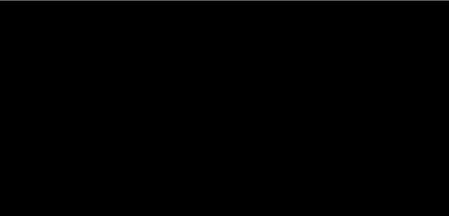
Bitte nutzen Sie auch diesen, um fristgerecht Stellungnahmen einzuholen.

Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Netzcenter:

Netzcenter Niebüll
Ostring 5
25899 Niebüll



Freundliche Grüße



DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG
Friedrich-Ebert-Damm 145
22047 Hamburg, Germany





beauftragt von



Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger
Vorstand: Steffen Bandelow, Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Von:

Gesendet:

An:

Betreff:

Mittwoch, 8. Januar 2025 13:05

BIL Anfragestatus - PV-Planung Drelsdorf (20250108-0513)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben bei BIL Leitungsauskunft eine Anfrage eingestellt. Der Status Ihrer Anfrage hat sich geändert.

Teilnehmer: TenneT TSO GmbH - Bereich Nord

Telefonnummer:

E-Mail: fremdplanung-zn@tennet.eu

Status: Beantwortet

Betroffenheit: Nicht betroffen

Details zur Anfrage

Vorhaben: PV-Planung Drelsdorf

Typ: behördliche Planung

Klassifizierung: Bebauungsplan / Genehmigungsverfahren

Beginn der Maßnahme: 08.01.2025

[Link zu Ihrer Anfrage](#) im BIL Portal

Wie geht es weiter?

Die zuständigen Leitungsbetreiber bearbeiten Ihre Anfrage, prüfen die Betroffenheit und stellen Ihnen die entsprechenden Antworten direkt über das BIL-Portal zur Verfügung. Über den Fortschritt der Bearbeitung werden Sie per Email informiert. Alle Informationen und den aktuellen Status Ihrer Anfrage können Sie jederzeit im BIL-Portal einsehen.

Rückfragen zur Beantwortung richten Sie bitte direkt an die zuständigen Betreiber.

Häufige Fragen haben wir für Sie in unseren FAQs beantwortet:

<https://bil-leitungsauskunft.de/faq>

WICHTIG

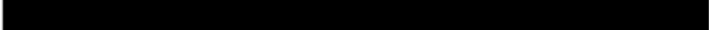
Beginnen Sie erst mit Ihren Maßnahmen, wenn Ihnen sämtliche Stellungnahmen aller betroffenen Netzbetreiber vollständig und lesbar zur Verfügung stehen!

Im Zweifel besteht die Verpflichtung, sich mit den zuständigen Netzbetreibern direkt in Verbindung zu setzen.

Über das BIL-Portal können Sie zusätzlich den ALIZ-Recherchedienst nutzen. Über unseren Kooperationspartner können Sie abfragen, ob weitere Leitungsbetreiber von Ihrer Baumaßnahme betroffen sein könnten. ALIZ verfügt im Bundesgebiet über eine umfangreiche Schutzflächendatenbank mit über 16.000 Leitungsbetreibern. Erhöhen Sie Ihre Planungssicherheit, fragen Sie zusätzlich auch ALIZ an. Hierzu nutzen Sie bitte die im BIL-Portal integrierten Funktionen der ALIZ-Recherche.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr BIL Team

Bitte antworten Sie nicht auf diese E-Mail. Antworten auf diese E-Mail werden nicht gelesen! Sollten Sie technische Fragen haben, wenden Sie sich bitte  Mit allen weiteren Anliegen rund um 

Diese Anfrage wurde über das Portal der BIL Leitungsauskunft versendet. Vertretungsberechtigte Vorstände: Ingo Reiniger und Rechtsanwalt Markus Heinrich. Sitz der eingetragenen Genossenschaft: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany, eingetragen beim Registergericht Amtsgericht Bonn. Register-Nr.: GnR394. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27a Umsatzsteuergesetz / VAT-ID: DE 815 571 550. Steuer-Nummer: 5206/5897/0207.

This E-Mail was sent via the Portal of BIL Leitungsauskunft. Authorised Managing Director: Ingo Reiniger and Advocate Markus Heinrich. Registered office and German headquarters: Josef-Wirmer Straße 1-3, 53123 Bonn, Germany. The company is recorded in the commercial register of the City of Bonn District Court under number GnR394. VAT-ID: DE 815 571 550. German Tax ID: 5206/5897/0207.

Diese E-Mail (mit zugehörigen Dateien) enthält möglicherweise Informationen, die vertraulich sind, dem Urheberrecht unterliegen oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen. Falls Sie diese Nachricht irrtümlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte umgehend unter info@bil-leitungsauskunft.de, und löschen Sie bitte diese E-Mail und ihre Antwort darauf. Sämtliche aufgeführten Ansichten oder Meinungen sind ausschließlich diejenigen des Autors und entsprechen nicht notwendigerweise denen der BIL eG. Alle Rechte vorbehalten!

This E-Mail (and any attachments) may be confidential and protected by legal privilege. If you are not the intended recipient please notify us immediately using info@bil-leitungsauskunft.de and delete this E-Mail and your reply from your system. All the views and opinions published here are solely based on the author's own opinion and should not be considered necessarily as reflecting the opinion of BIL eG. All rights reserved!

[REDACTED]

Von:

Gesendet:

[REDACTED]
Donnerstag, 9. Januar 2025 11:25

An:

Betreff:

[REDACTED]
Aufstellung B-Plan Nr. 17 und 18. Änderung FNP der Gemeinde Drelsdorf

Sehr geehrte [REDACTED]

Von geplanten Vorhaben, die Auswirkungen auf die vorliegende Planung haben, liegen mir keine Hinweise vor.

Gegen die vorgelegten Plan bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass keine Blendwirkungen auf die bestehenden Wohnhäuser entstehen.

Hinweis:

Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

Landesamt für Umwelt
Dezernat 78
LfU 783
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet:

Donnerstag, 9. Januar 2025 08:47

An: [REDACTED]

Betreff:

AW: Stellungnahme Schleswig-Holstein Netz AG / Unser Zeichen: 1338621 -
Gemeinde Drelsdorf - Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan -
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17

Sehr geehrte [REDACTED]

Für eine genaue Erfassung der Leitungslage bitte ich Sie um Kontaktaufnahme für einen Einweisungstermin mit dem Netzcenter, damit diese ausgepflockt und eingemessen werden kann.

Die Kontaktdaten finden Sie am Ende der Stellungnahme, die Sie von uns erhalten haben.

Freundliche Grüße
[REDACTED]

Netzdienste Service (extern)

[REDACTED]

DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG

Friedrich-Ebert-Damm 145
22047 Hamburg, Germany

[REDACTED]

beauftragt von



Schleswig-Holstein Netz GmbH
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 18299 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Christian Fenger
Geschäftsführung: Steffen Bandelow, Malgorzata Cybulska, Lisa Hebenstreit



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 9. Januar 2025 08:25
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Stellungnahme Schleswig-Holstein Netz AG / Unser Zeichen: 1338621 - Gemeinde Drelsdorf - Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17

Sie erhalten nicht häufig E-Mails von martensen@pro-regione.de. [Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für die Stellungnahme der SH Netz für das PV-Vorhaben in der Gemeinde Drelsdorf.

Können Sie mir einen Plan oder im besten Fall eine DXF- bzw. DWG-Datei des Leitungsverlaufes zukommen lassen, damit ich die entsprechende Lage samt Abständen in die Pläne mit aufnehmen kann?

Vielen Dank schon einmal im Voraus.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Mit freundlichen Grüßen



Von: [REDACTED]
Gesendet: Dienstag, 7. Januar 2025 09:23
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Stellungnahme Schleswig-Holstein Netz AG / Unser Zeichen: 1338621 - Gemeinde Drelsdorf - Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan - Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen.

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir folgende Versorgungsanlagen nebst dazugehörigen Begleitkabeln:

- in einem 8 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 200 ST- 80 bar

Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtGV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden.

Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtGV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung. Die Leitung ist vor den Arbeiten auszupflocken und einzumessen. Bitte wenden Sie sich für einen Einweisungstermin beim zuständigen Netzcenter. Die Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Mail.

Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatratzen, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Der Aufbau der Überfahrrampe ist der SLW 60 zu entnehmen.
- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtGV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
- Im Schutzstreifen müssen jederzeit notwendige Instandhaltungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich sein. Eine Parallelverlegung innerhalb des vorhandenen Schutzstreifens ist nicht gestattet.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.
- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zu den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.
- Eine an den Schutzstreifen grenzende Bebauung muss statisch so aufgestellt sein, dass der Schutzstreifen auf voller Breite ca. 2m tief ausgehoben werden kann, und die Bebauung diese Arbeiten nicht nachteilig beeinflusst. Von daher ist zwischen Bebauung und Schutzstreifen ein 4 Meter breiter Sicherheitsstreifen zu berücksichtigen.

- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung (mind. 1m zur Unterkante Gasrohr) und bis überhalb kompletter Schutzstreifenbreite in einem Stück im Schutzrohr zu erfolgen. Die Schutzrohre sind in einem Stück auszuführen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an [SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung@sh-netz.com](mailto:SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com). Kreuzungswinkel von 90° sind anzuhalten. Bei Kreuzungen mittels Horizontalbohrverfahren ist der Kreuzungspunkt, zuzüglich 0,4 Meter Unterkante der Gashochdruckleitung, freizulegen.

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.
- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.
- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.
- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe entnehmen Sie bitte dem Merkblatt Ihrer Leitungsauskunft.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens
- Zufahrten zum Betriebsgelände
- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90
Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang.

Hinweise:

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werktage vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.

Für die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser Online-Portal unter folgendem Link:

<http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft>

Bitte nutzen Sie auch diesen, um fristgerecht Stellungnahmen einzuholen.

Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter der zuständigen Netzcenter:

Netzcenter Niebüll
Ostring 5
25899 Niebüll



Freundliche Grüße



DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG
Friedrich-Ebert-Damm 145
22047 Hamburg, Germany



beauftragt von



Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

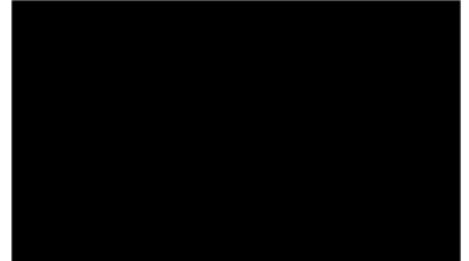
Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger
Vorstand: Steffen Bandelow, Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt



Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Postfach 27 53, 24917 Flensburg



nachrichtlich:



13. Januar 2025

F-Plan (18. Änderung) und B-Plan Nr. 17 der Gemeinde Drelsdorf
Frühzeitige Beteiligung der TöB

Das ausgewiesene Gebiet liegt nördlich der L 28, Abschnitt 010, an freier Strecke.

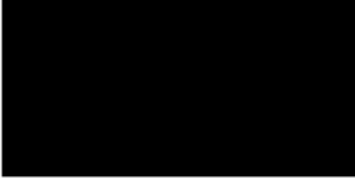
Gegen den F-Plan (18. Änderung) und B-Plan Nr. 17 der Gemeinde Drelsdorf bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zu den freien Strecken des überörtlichen Verkehrs nicht angelegt werden. Die Erschließung hat ausschließlich über die Gemeindestraße „Neuburger Weg“ zu erfolgen.
2. Die geplante Zufahrt zum Flurstück 1 ist in einem ausreichenden Abstand (min. 20 m) zur Einmündung der Gemeindestraße „Neuburger Weg“ in die L 28 anzulegen.
3. Gemäß § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs in einer Entfernung bis zu 20 m von der Landesstraße 28 (L 28), gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Die Anbauverbotszone ist nachrichtlich in der Planzeichnung darzustellen.
4. Sollte es erforderlich werden im Zusammenhang mit dem Schwerlastverkehr Verbreiterungen von Einmündungen von Gemeindestraßen und Zufahrten in Straßen des überörtlichen Verkehrs vorzunehmen, dürfen diese Arbeiten nur im Einvernehmen mit dem LBV-SH durchgeführt werden. Gegebenenfalls sind dem LBV-SH rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch die Gemeinde Drelsdorf prüffähige Ausführungspläne zur Genehmigung und zum Abschluss einer Vereinbarung vorzulegen.
5. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können noch zugeleitet werden.

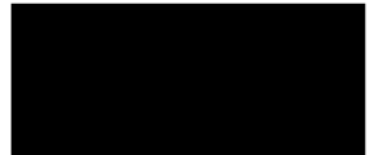
6. Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der überörtliche Verkehr nicht durch Blendung der Photovoltaikanlagen beeinträchtigt wird. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit dem LBV-SH abzustimmen.



Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR | Postfach 1269 | 24011 Kiel



Geschäftsbereich Landesbau
Fachgruppe Öffentliches Baurecht
bauleitplanung@gmsh.de



Kiel, 13.01.2025

Ihre Mail vom 20. Dezember 2024 – Gemeinde Drelsdorf –

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 und der
18. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mir per Mail zugesandten Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.

Von:

Gesendet:

Dienstag, 14. Januar 2025 07:02

An:

Betreff:

Leitungsauskunft Nr.: 1338621-SHNG, Bauvorhaben: Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan, Bauort: Breklum, Neuburger Weg (lt. Lageplan)

Anlagen:

Merkblatt, Abstände zu 110kV Freileitungsmasten, 23.05.2023.pdf; Leitungsschutzanweisung für Baufachleute_SHNG_Broschüre_12-04-24.pdf; Breklum.pdf; LH-13-173_MASTER_009_010 - Stellungnahme 1338621-SHNG.pdf; LH-13-173_MASTER_010_011 - Stellungnahme 1338621-SHNG.pdf

110kV Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskunft Nr.: 1338621-SHNG

110-kV-Leitung Breklum-Handewitt (LH-13-173), Mast 009-011

Bauvorhaben: Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan

Bauort: Breklum, Neuburger Weg (lt. Lageplan)

Ihre Anfrage vom 06.01.2025

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. **Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Hochbauhöhen sowie die Leitungsschutzabstände entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!**

Generell empfehlen wir, bei der Planung eines Bauvorhabens den seitlichen Abstand zur Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110kV-Leitung sichergestellt, der für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten erforderlich ist.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Hochbauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

Besonderheiten bei Errichtung und Betrieb von PV-Anlagen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

Wir weisen darauf hin, dass jegliche Bebauung innerhalb eines vom Mastfuß ausgehenden 10m Radius, nicht zulässig ist, und als Bauverbotszone definiert ist. Für Instandhaltungsarbeiten muss zu jedem Maststandort eine mindestens 6 m breite Zuwegung verbleiben.

Innerhalb eines jeden Mastfeldes sind Querwege für Instandsetzungsarbeiten an Freileitungsseilen erforderlich. Diese sollen in einem Abstand von ca. 30 m zueinander, mit einer Breite von 6m und in einem Neigungswinkel nicht kleiner als 45 Grad zu der Trassenachse angeordnet sein. Die Länge der Querwege ist so zu planen, dass sie 10m über das ruhende äußere Leiterseil zu beiden Seiten der Leitungsstrasse hinausragen und von einer befestigten Zufahrt für Montagefahrzeuge und Hubsteiger erreichbar sind.

Ausdrücklich fügen wir hinzu, dass ein Längsweg entlang der Trassenachse als Alternative zu den geforderten Querwegen keinen sicheren Arbeitskorridor für Arbeiten an 110kV-Leitungen darstellt.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Freileitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung, Ersatzneubau oder ein durch Dritte veranlasster Umbau mit Anpassung des Leitungsschutzbereiches, der Bauverbotszone um das Mastfundament und der 6m breiten Zuwegung müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Für Inspektions- und Wartungsarbeiten muss der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten sowie zur Leitungstrasse bzw. zu den Leiterseilen weiterhin ungehindert möglich sein. Das bedingt, dass die Zufahrtstore eine Mindestbreite von 4 m aufweisen müssen. Sofern für das geplante Bauvorhaben eine Umzäunung vorgesehen ist und sich darin Anlagenteile der Schleswig-Holstein Netz befinden, muss am Eingangstor ein Schlüsselkasten / Schlüsseltresor mit einem Zugangsschlüssel durch den Bauherrn zur Verfügung gestellt und montiert werden. Den Zugang stellt S.-H. Netz dann durch den Einbau eines 30'er Halbzylinder der betriebseigenen Schließung sicher. Alternativ ist der Einsatz eines gleichwertigen Zugangssystems mit unserem zuständigen Mitarbeiter abzustimmen. Die Übergabe des Zugangsschlüssels sehen wir als eine Auflage an und muss ab Errichtungsbeginn mit unserer Fachabteilung unter raoul.albrecht@sh-netz.com vereinbart werden.

Im Störfall der Leitung ist ein Betreten der Anlage ohne Abstimmung mit dem Anlagenbetreiber zu ermöglichen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Beeinträchtigungen durch Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen durch Eisabwurf von den Leiterseilen der Freileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden kann von unserer Seite keine Haftung übernommen werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass evtl. Ertragsminderungen durch Beschattung von Anlagenteilen der Freileitung nicht geltend gemacht werden können.

Sind Leitungsumbauten bzw. -anpassungen aus betrieblichen oder gesetzlichen Gründen erforderlich oder durch Dritte veranlasst, die auch eine Anpassung Ihrer Anlagen bedingen, so sind die Kosten für die Anpassung Ihrer Anlagen von Ihnen zu tragen; es sei denn, der Dritte ist zur Kostenübernahme verpflichtet.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

1.1) Verantwortlichkeiten

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:

- **Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.**
- **Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.**
- **Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß den Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.**
- **Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.**

1.2) Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Soweit der Leitungsschutzbereich nicht spezifisch in dem angehängten Lage-/Profilplan gesondert angegeben wurde, beträgt die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110kV-Freileitung ca. 60,00m, d.h. jeweils ca. 30,00m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3m bei 110kV-Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten* vorgeschriebene **Mindestabstand von 3m** zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Krans).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Abteilung Team Freileitung (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110kV-Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110kV-Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß den Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110kV-Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert. Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist:

[Redacted] Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: [Redacted]

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bausausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.

Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.

Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110kV-Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110kV-Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110kV-Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110kV-Freileitung

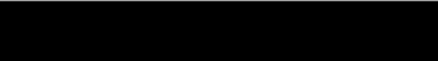
Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110kV-Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend sind.

c) Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110kV-Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstelldatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV-Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 

Freundliche Grüße





Schleswig-Holstein Netz GmbH
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 18299 PI
Geschäftsführung: Steffen Bandelow, Malgorzata Cybulska

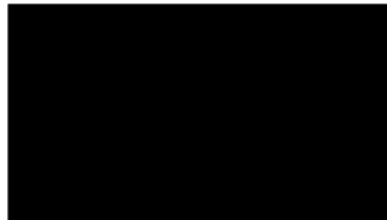


E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

IHK Flensburg | Heinrichstraße 28-34 | 24937 Flensburg



Service-Center
Geschäftsbereich



Datum
16. Januar 2025

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 sowie 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Drelsdorf

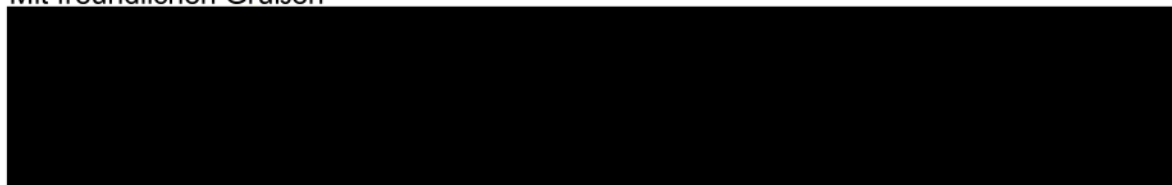
Sehr geehrte 

wir danken für Ihr Schreiben vom 20. Dezember 2024.

Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan sowie Flächennutzungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.

Haben Sie weitere Fragen? Dann rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen



Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Donnerstag, 16. Januar 2025 15:21

AW: Gemeinde Drelsdorf - Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan/
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 / Frühzeitige Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

zu dem o. g. Vorhaben haben wir folgende Anmerkungen:

Im Bereich der Änderung verläuft eine Erdgas-Hochdruckleitung DP 80 bar. Hierzu gibt es eine gesonderte
Stellungnahme durch die Abteilung DN-BG.

Im Bereich der PV-Freiflächen liegt ein 20-kV Mittelspannungskabel.

Das Kabel darf nicht überbaut werden, es muss ein Mindestabstand von 1 m eingehalten werden.

Bitte holen Sie sich daher für die weitere Planung und den Bau eine Leitungsauskunft ein, diese können Sie sich auf
unserer Homepage

[Leitungsauskunft für Plan- und Tiefbau \(sh-netz.com\)](https://www.sh-netz.com) selbst anfordern – vielen Dank.

Bitte beachten Sie:

Im Sinne des aktuellen Trends zu einer vorrangig erneuerbaren Wärmeversorgung von Gebäuden passen wir unsere
Strategie zur Netzerweiterung an und werden neue Baugebiete nur auf ausdrücklichen Wunsch und schriftlicher
Aufforderung durch die Gemeinde mit unserem Gasnetz erschließen. Unsere Erfahrungen zeigen, dass eine
Erschließung mit Erdgas für Kunden im Sektor der Wohngebäude, aufgrund des gesunkenen Wärmebedarfes, kein
nachhaltiges Angebot mehr ist und wenig nachgefragt wird. Bitte setzen Sie sich spätestens drei Monate vor
Baubeginn mit uns in Verbindung, wenn eine Erschließung mit Gas, z.B. für eine gewerbliche Nutzung, weiterhin
gewünscht und erforderlich ist.

Für Fragen stehen Ihnen gern [REDACTED]
[REDACTED] zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Niebüll
[REDACTED]



Schleswig-Holstein Netz GmbH
Ostring 5
25899 Niebüll
www.sh-netz.com



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Von:

Gesendet: Freitag, 20. Dezember 2024 09:04

Betreff: Gemeinde Drelsdorf - Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan/ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sie erhalten nicht häufig E-Mails von

[Erfahren Sie, warum dies wichtig ist](#)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Drelsdorf beteiligen wir Sie gemäß § 4 (1) BauGB an dem Verfahren zur Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Drelsdorf und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Von: [REDACTED]

Gesendet:

Donnerstag, 16. Januar 2025 14:58

An: [REDACTED]

Betreff:

Stellungnahme S01415846, VF und VDG, Gemeinde Drelsdorf,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

[REDACTED]

[REDACTED]

Datum: 16.01.2025

Gemeinde Drelsdorf, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.12.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

[REDACTED]

Von:

Gesendet:

Donnerstag, 16. Januar 2025 14:58

An:

Betreff:

[REDACTED]
Stellungnahme S01415840, VF und VDG, Gemeinde Drelsdorf, Aufstellung
18. Änderung Flächennutzungsplan

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

[REDACTED]

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01415840

[REDACTED]

Datum: 16.01.2025

Gemeinde Drelsdorf, Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.12.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



KREIS NORDFRIESLAND DER LANDRAT

FD Klimaschutz und nachhaltige Raumentwicklung
Hauptsachgebiet Planung und GIS



Kreis Nordfriesland · Postfach 11 40 · 25801 Husum

Frau Amtsdirektorin des
Amtes Mittleres Nordfriesland
Theodor-Storm-Str. 2
25821 Bredstedt

Ihre Zeichen:
Unsere Zeichen:

Auskunft gibt :
Durchwahl :
Zimmer-Nr. :
Email :

18. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Drelsdorf

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Zusammenfassend für die von mir zu vertretenden öffentlichen Belange und die beteiligten Abteilungen meines Hauses nehme ich zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

Die Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde steht noch aus und wird Ihnen direkt von [REDACTED] zugesandt.

Stellungnahme des FD Bauen und Ordnung, Brandschutz Zum B-Plan

Vorgreifend auf das Baugenehmigungsverfahren und für die weitere Planung wird darauf hingewiesen, dass die in diesem vorgesehenen PV-Flächen durch 10,0 m breite Schneisen (Brandgassen) in Abschnitte von nicht mehr als 200 m Länge und 200 m Breite zu unterteilen sind. Des Weiteren sind Flächen für Fahrspuren jeweils entlang der Anlagen und ggf. entsprechende Wendemöglichkeiten vorzusehen, die mit Löschfahrzeugen befahren werden können (vgl. Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr), sodass die Zwischenräume zwischen den PV-Anlagenreihen zur Durchführung von Löscharbeiten gut zu erreichen sind.

Für das Planungsgebiet ist eine ausreichende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sicherzustellen.

Die Zuwegungen / Bewegungsflächen für die Feuerwehr sowie die Lage der entsprechenden Wasserentnahmestellen und die damit verbundene Entfernung zu den jeweiligen Freiflächenanlagen sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Stellungnahme der Verkehrsabteilung Zum F+ B-Plan

Die Oberflächen der Photovoltaikanlagen sind so auszugestalten, dass keine Reflektionen entstehen, durch die Verkehrsteilnehmer geblendet werden können.

Stellungnahme der unteren Jagdbehörde Zum F + B-Plan

Stellungnahme der unteren Jagdbehörde

Hausanschrift
Marktstraße 6
25813 Husum

Telefonische Sprechzeiten
Mo. u. Do. 8:30 - 12:00 Uhr
und 14:00 - 16:00 Uhr
Online-Terminbuchung erforderlich

Kommunikationsverbindungen
Telefon (0 48 41) 67-0
Telefax (0 48 41) 67-265
www.bau.nordfriesland.de

Bankverbindung
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE67 2175 0000 0000 0031 86
BIC NOLADE21NOS

Dreisdorf

Aus jagdrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn der Erlass (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich) beachtet werden.

Sollte eine Umzäunung der Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehen sein und die Fläche durch die Einzäunung gegen das Ein- und Auswechseln von Schalenwild und gegen den unbefugten Zutritt von Menschen dauerhaft abgesperrt sein, so kann die Jagdbehörde gem. § 4 Abs. 2 Landesjagdgesetz auf Antrag des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen diese Fläche zum befriedeten Bezirk erklären.

Ein entsprechender Antrag kann nach Abschluss der Baumaßnahmen bei der unteren Jagdbehörde gestellt werden.

Bei der Umzäunung ist eine Bodenfreiheit von 15 cm für den ungehinderten Durchgang von Kleintieren anzulegen.

Ich weise darauf hin, dass auf den künftigen Solarpark-Standorten und den Nachbarrevieren von einer eingeschränkten Jagdausübung auszugehen ist, mit der möglichen Folge, dass der Jagdpachtwert des betroffenen Jagdbezirkes gemindert wird.

Darüber hinaus weise ich auf die Infobroschüre „Solarenergie wildtierfreundlich planen – Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ des Landesjagdverbandes Schl.-Holst. (https://ljv-sh.de/wp-content/uploads/LJV_SH_Solarenergie-wildtierfreundlich-planen.pdf) hin.

Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde

Zum F + B-Plan

Aus denkmalrechtlicher Sicht geht von dem Vorhaben für die Umgebung des benachbarten Kulturdenkmals (Kirche Dreisdorf; Entfernung ca. 1000m) keine wesentliche Beeinträchtigung aus, bzw. denkmalrechtliche Bedenken können zurückgestellt werden.

Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde

Zum F + B-Plan

Eingriffsregelung

Der erforderliche Kompensationsbedarf wurde bisher nicht bilanziert sowie keine Angaben darüber getroffen, wie die Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert werden sollen. Die erforderliche Kompensationsflächengröße muss berechnet werden und der im Gebiet zur Verfügung stehenden Flächengröße gegenübergestellt werden, um darzustellen, inwieweit die Eingriffsmaßnahmen das Kompensationserfordernis reduzieren und ob darüber hinaus weiterer Kompensationsbedarf besteht (siehe PV-Erlass).

In der textlichen Festsetzungen 2.3 des Bebauungsplans sollte der Abstand zwischen der Unterkante der PV-Module zur Geländeoberfläche mindestens 80 cm betragen. Die Verschattung von Boden hängt u.a. von den Modulabmessungen ab, wobei die Fläche stark überprägt und hinsichtlich ihrer ökologischen Funktionen und Werte stark eingeschränkt wird. Ein höherer Abstand zwischen Unterkante der PV-Module zur Geländeoberfläche ermöglicht mehr Lichteinfall unter den Modulen, wodurch die Vegetationsentwicklung gefördert wird. Auf Seite 44 der Begründung zum Bebauungsplan wurde sogar selbst auf die empfohlenen 80 cm Mindestabstand verwiesen. Es stellt sich die Frage, warum diese bei der hier erfolgten Festsetzung unterschritten werden.

Der unter 2.4 des Textteils festgesetzten Reihenabstand zwischen den Photovoltaik-Modulen sollte mindestens 3 m, besser noch 4 bis 5 m betragen. In Kombination mit den Mindestbodenabständen wird eine ausreichende Belichtung und eine entsprechende Vegetationsbedeckung auch unterhalb der Module gesichert, was die naturverträgliche Ausgestaltung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen fördert. Zudem entstehen dabei Grünlandbereiche, die eine deutlich höhere Sonneneinstrahlungsdauer und somit bessere Bedingungen für licht- und wärmeliebende Pflanzen und Tiere aufweisen.

Der Mindestabstand hat somit auch Auswirkungen auf die Festsetzung erforderlicher Kompensationsmaßnahmen.

Einzäunung

Die Flächen werden einzeln eingezäunt, wodurch eine Auszäunung der vorhandene Knicks erreicht wird. Dadurch wird eine Barrierewirkung für Tiere erzeugt. Wie im Umweltbericht angeführt,

Dreisdorf

liegt der Geltungsbereich u. a. im Lebensraum des Rotwilds. Der Umgang bezüglich des Rotwildes wird im Umweltbericht jedoch nicht weiter ausgeführt.

Generell sollte soweit wie möglich auf Auszäunungen verzichtet werden bzw. diese bei Erreichen einer ausreichenden „Auszäunung“ durch die umliegenden sowie neu anzulegenden Knicks zurückgebaut werden.

In der Planzeichnung A ist die Darstellung der Knicks nicht eindeutig. Meist werden diese als Hecken dargestellt. Eine Definition der Hecken erfolgt bisweilen nicht. Im Textteil B werden der Erhalt und die Neuanlage der Knicks dargestellt. Eine Verortung der neu anzulegenden Knicks erfolgt in der Planzeichnung A jedoch nicht. Darüber hinaus werden in der Planzeichnung Bereiche als „Erhaltung von Hecken“ dargestellt, in denen weder Hecken noch Knicks vorhanden sind. Folgende Punkte sollten in der Planzeichnung A dargestellt werden:

- die Darstellung der bereits vorhandenen Knicks, die durch die Umsetzung der Planung erhalten bleiben
- die neu anzulegenden Knicks
- die Zuwegung zu den jeweiligen Flächen werden als Straßenverkehrsflächen gekennzeichnet. In diesem Bereich sind die Knicks aus der Planzeichnung zu entfernen.

In der Planzeichnung A ist zudem die geplante Einzäunung nicht dargestellt. Ein Abstand von der Einzäunung und den gesetzlich geschützten Biotopen von 3 m ist einzuhalten und darzustellen. Damit werden erhebliche Beeinträchtigungen der Biotope verringert und der Knickschutz gewährleistet. Durch den Abstand kann das Einwachsen des Knicks in den Zaun und die Knickpflege gesichert werden.

Im Umweltbericht wird angegeben, dass die Zaunanlagen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen errichtet werden sowie ein Mindestabstand von 3 m zwischen diesen und den gesetzlich geschützten Knicks eingehalten werden soll. Eine entsprechende textliche Festsetzung zum Schutz der Knicks muss jedoch auch im Textteil des Bebauungsplan übernommen werden (z. B. als Ergänzung zu 3.1).

Im Textteil B sollte unter 4.2 die Selbstbegrünung gestrichen werden und eine Grünlandentwicklung ausschließlich durch den Einsatz von Regiosaatgut festgesetzt werden. Durch die bisherige intensive landwirtschaftliche Nutzung ist die Fläche durch Bodenverdichtung und hohe Nährstoffgehalte geprägt. Diese Bedingungen sind vor allem für konkurrenzstarke, nährstoffliebende Pflanzenarten vorteilhaft. Anspruchsvollere, artenreiche Grünlandpflanzen werden kaum eine Chance haben, sich zu etablieren. Die Selbstbegrünung würde die Entwicklung zu artenreichem Dauergrünland kaum unterstützen.

Artenschutz

Ein Vorkommen von Amphibien ist durch das lineare Stillgewässer im Norden der Fläche nicht auszuschließen. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind weitere Untersuchungen notwendig.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG und entsprechend dem Verbot nach § 39 BNatSchG wurde im Textteil B ausschließlich auf die Offenlandbrüter eingegangen. Zu ergänzen ist, dass möglicherweise im linearen Stillgewässer an der nördlichen Seite des Gebietes Amphibien vorkommen können sowie diese und deren Wanderungszeiten entsprechend in der Bauzeitenregelung zu berücksichtigen sind. Auch hier kann eine qualifizierte Umweltbaubegleitung notwendig sein.

Nach Nutzung der Fläche mit Freiflächen Photovoltaikanlagen sollte diese vollständig zurückgebaut werden und dies durch eine Rückbauverpflichtung festgesetzt werden.

Sofern die flächigen Eingriffe in Natur und Landschaft über ein Ökokonto kompensiert werden sollen, sind die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen. Ferner ist der Ausgleich über ein Ökokonto im Umweltbericht zwingend sowohl als m²-Größe festzusetzen

Dreisdorf

als auch in Ökopunkten als Äquivalent anzugeben. Die vertragliche Vereinbarung zum Ökokonto ist als Anlage dem Bebauungsplan beizufügen und muss mir vor Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Sofern sich das Ökokonto in einem anderen Gemeindegebiet befindet, ist die Fläche ggf. durch interkommunale Vereinbarungen bzw. durch eigene Darstellungen der anderen Gemeinde im Flächennutzungsplan zu sichern.

Zur Führung des Kompensationskatasters und des entsprechenden Ökokontos bitte ich um Mitteilung, sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

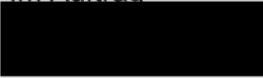
Sollen die im Rahmen des Bebauungsplans vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft über eine externe Kompensationsfläche in der ausgeglichen bzw. ersetzt werden, ist für die Übersichtlichkeit sowie zur einfacheren Steuerung der Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen die Aufnahme einer Zuordnungsfestsetzung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Insofern die Ausgleichsfläche nicht im Eigentum der Gemeinde und/oder innerhalb einer anderen Gemeinde liegt, ist diese über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern. Dieser muss inhaltlich mindestens gegenüber der UNB im Bauleitplanverfahren beschrieben werden.

Von den anderen beteiligten Abteilungen meines Hauses wurden keine Anregungen gemacht.

Eine Kopie meiner Stellungnahme werde ich an das Innenministerium in Kiel zur Kenntnisnahme senden.

Im Auftrag

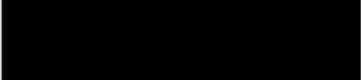


Wasser- und Bodenverband „Mittlere Ostenu“ Dreisdorf
 (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

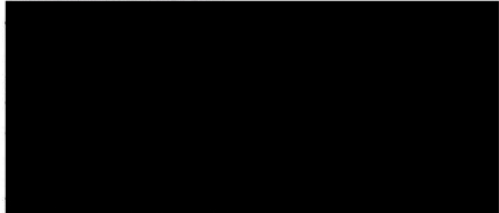
WaBoV Mittlere Ostenu, Mittelweg 3, 25853 Dreisdorf



Verbandsvorsteher



Verbandsrechner



Dreisdorf, 17.01.2025

Stellungnahme zur Maßnahme / Bauvorhaben

Maßnahme / Bauvorhaben	18. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „PV Freiflächenanlage“, Frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB)
Ihr Aktenzeichen	ohne
Ihre Anfrage / Ihr Anschreiben vom	20.12.2024 (E-Mail vom 20.12.2024)
Betroffene Gemarkung / Flurstücke lt. vorgelegten Unterlagen	Gemarkung Dreisdorf, Flur 1, Flurstücke 12, 30, 33 und 34 sowie Flur 14, Flurstück 1
Unterquerung von Rohrleitungen / Gewässern beantragt	Bisher liegt kein Antrag vor
Auftraggeber bzw. Eigentümer des Flurstücks / Flurstücke	Gemeinde Dreisdorf
Unser Aktenzeichen	13450

Seitens des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Ostenu bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Wir bitten jedoch folgende Auflagen / Hinweise zu beachten.

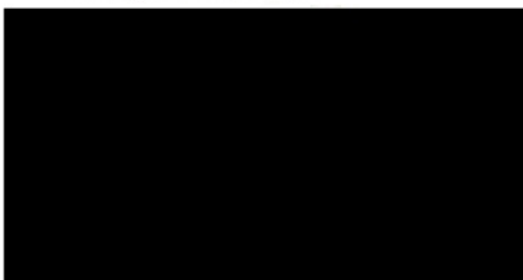
Zutreffende Auflagen / Hinweise sind durch ein Kreuz (x) gekennzeichnet. Bitte auch gegebenenfalls die zusätzlichen Hinweise beachten.

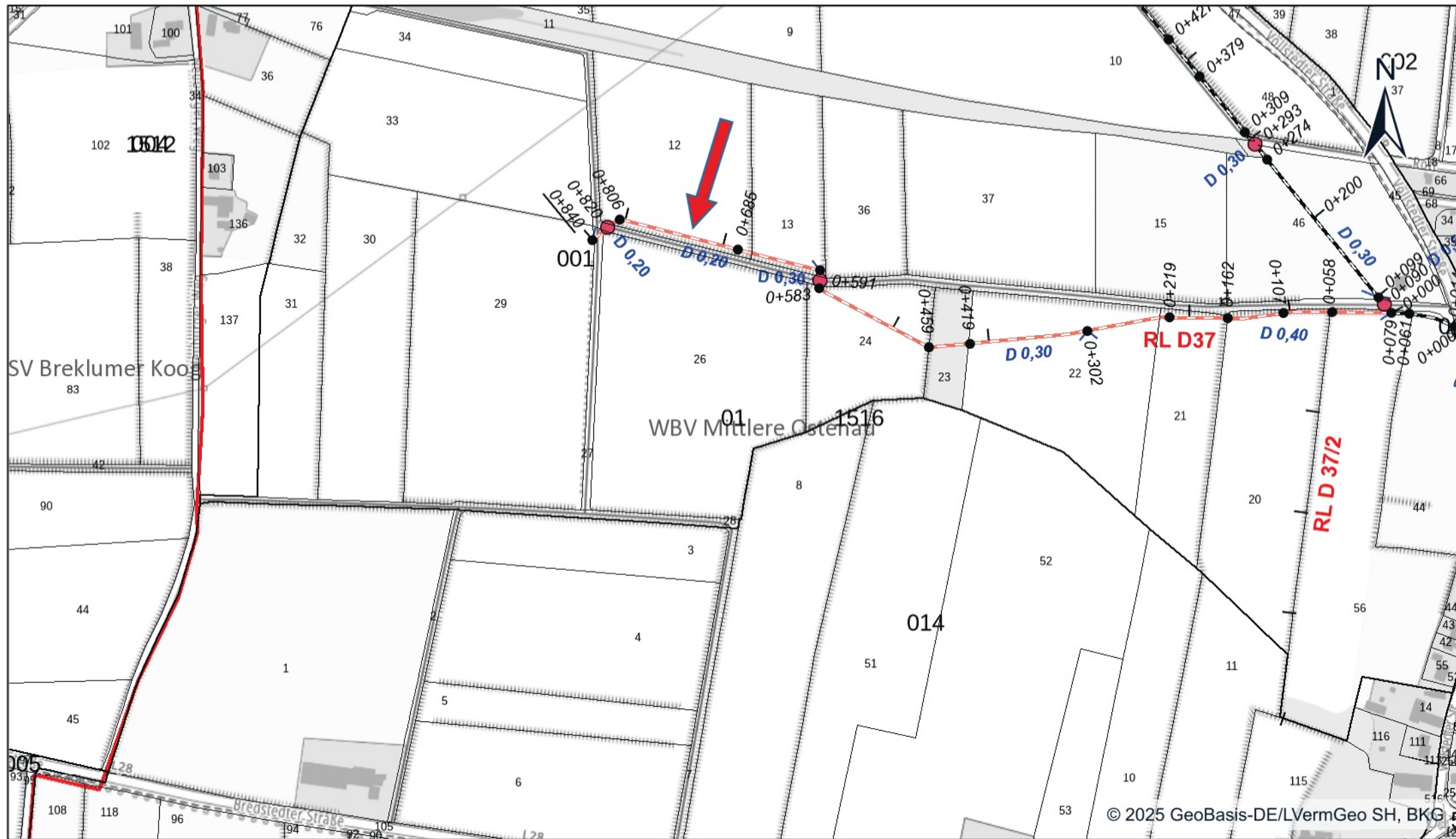
<u>Kennzeichnung</u>	<u>Auflagen / Hinweise</u>
x	Böschungen und ein Schutzstreifen von 6,00 Metern Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen und baulichen Anlagen

<u>Kenn- zeich- nung</u>	<u>Auflagen / Hinweise</u>
	freigehalten werden (§ 6 Abs. 4 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Ostenu vom 12.12.2023).
x	Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,00 Metern nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. In diesem Bereich dürfen auch keine Bäume und stark- sowie tiefwurzelnnde Sträucher gepflanzt werden. Die Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein und dürfen nicht unter Flur gesetzt werden (§ 6 Abs. 5 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Ostenu vom 12.12.2023).
	Die Unterquerung der betroffenen Rohrleitungen muss mittels Spühlbohrverfahren mindestens 2 Meter unter der Verrohrung des Wasser- und Bodenverbandes erfolgen. Es ist ausreichend Abstand (mindestens 5,00 Meter zu jeder Seite) von den Schächten einzuhalten. Ein Lageplan sowie die Bohrprotokolle sind nach Abschluss der Arbeiten dem Wasser- und Bodenverband zu übersenden.
	Die Unterquerung der betroffenen Gewässer muss mittels Spühlbohrverfahren mindestens 2 Meter unter dem Gewässer des Wasser- und Bodenverbandes erfolgen. Ein Lageplan sowie die Bohrprotokolle sind nach Abschluss der Arbeiten dem Wasser- und Bodenverband zu übersenden.
x	Die Bauarbeiten sind rechtzeitig vor Baubeginn dem Wasser- und Bodenverband schriftlich anzuzeigen.
x	Vor Beginn der Bauarbeiten muss eine Begehung mit dem Wasser- und Bodenverband zur Einweisung vor Ort stattfinden. Der Termin ist mit dem Wasser- und Bodenverband rechtzeitig abzustimmen.
x	Die Bauarbeiten sind mit dem jeweiligen Landeigentümer vor Beginn abzustimmen.

Zusätzliche Hinweise:

In den angegebenen Flurstücken befindet sich die Rohrleitung D37. Ein Plan ist als Anlage beigefügt.







Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck



20. Dezember 2024 | Gemeinde Drelsdorf - Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan/
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Freundliche Grüße



Von:
Gesendet:
An:
Cc:
Betreff:

Freitag, 25. Juli 2025 10:02

WG: [EXTERN] 18. Änderung FNP + VHB Nr. 17 Gemeinde Drelsdorf - PV

Sehr geehrte [REDACTED]
im Rahmen der Behördenbeteiligung wurde ich als zuständiger Sachbearbeiter der Bauaufsicht um Stellungnahme gebeten.
Ich habe vom im Betreff genannten Vorhaben Kenntnis genommen und keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen



Untere Bauaufsichtsbehörde
FD Bauen

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: www.nordfriesland.de

Social Media:     

Online-Angebote: <https://nordfriesland.digital>

Veranstaltungen: <https://nordfrieslantkalender.de>

Arbeiten beim Kreis Nordfriesland (Film): <https://t1p.de/arbeiten-beim-kreis-nf>

Hamburg, 27.12.2024

Gemeinde Drelsdorf

**18. Änderung Flächennutzungsplan / vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17
„Photovoltaik-Freiflächenanlage“**

**hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte 
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.12.2024 zur Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ der Gemeinde Drelsdorf für das Gebiet „nördlich der Bredstedter Straße, westlich der Vollstedter Straße, an der Gemeindegrenze zur Gemeinde Breklum und umfasst die Flurstücke 12, 30, 33, 34 (Flur 1) und Flurstück 1 (Flur 14)“.

Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.

Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport verläuft und somit **keine Beeinträchtigungen** vorliegen.

Eine weitere Beteiligung von Dataport ist in diesem Bauleitverfahren nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular box redacting the signature of the official.

Von:
Gesendet:
An:
Betreff:

Mittwoch, 29. Januar 2025 16:55

AW: Gemeinde Drelsdorf - Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan/
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 / Frühzeitige Beteiligung der
Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte [REDACTED],

seitens des Wasserverband Nord bestehen aus trinkwassertechnischer Sicht keine Bedenken gegen o.g. B-Plan und
der Änderung F-Plan.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

WASSERVERBAND NORD

Wanderuper Weg 23
24988 Oeversee

Steuer-Nr.: 1529008023

Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und ausschließlich für den bezeichneten
Adressaten bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene Adressat dieser E-Mail
oder dessen Vertreter sein sollten, so beachten Sie bitte, dass jede Form der
Kenntnisnahme, Veröffentlichung, Vervielfältigung oder Weitergabe des Inhalts
dieser E-Mail unzulässig ist. Wir bitten Sie, sich in diesem Fall mit dem Absender
der E-Mail in Verbindung zu setzen. Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen,
dass die Kommunikation per E-Mail über das Internet unsicher ist, da für unberechtigte
Dritte grundsätzlich die Möglichkeit der Kenntnisnahme und Manipulation besteht

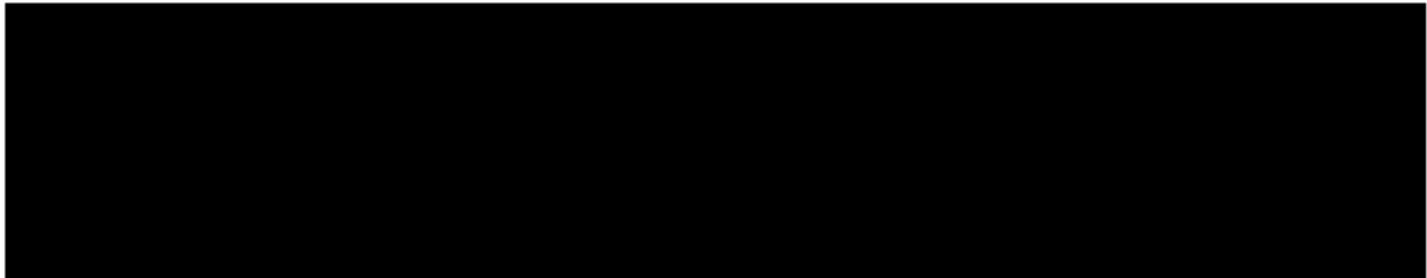
Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 20. Dezember 2024 09:32

Betreff: WG: Gemeinde Drelsdorf - Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan/ Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 17 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1
BauGB)

Von: [REDACTED]

Gesendet: Freitag, 20. Dezember 2024 09:04

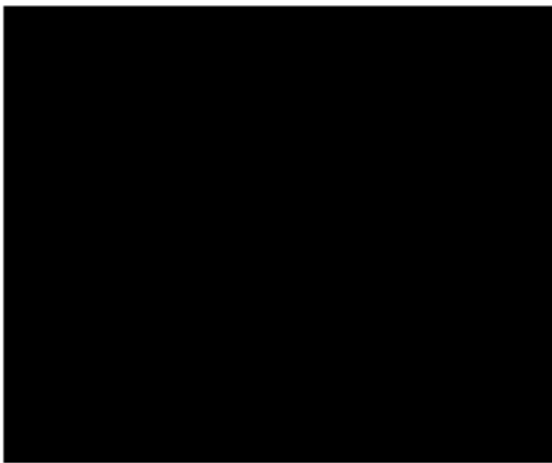


Betreff: Gemeinde Drelsdorf - Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan/ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Drelsdorf beteiligen wir Sie gemäß § 4 (1) BauGB an dem Verfahren zur Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Drelsdorf und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen





BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

Nur per E-Mail:

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Gemeinde Dreisdorf – Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan/
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.12.2024 – Ihr Zeichen: E-Mail vom 20.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungs-
belange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens
der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

[REDACTED]

Von:

Gesendet:

[REDACTED]
Donnerstag, 2. Januar 2025 13:18

An:

Betreff:

[REDACTED]
AW: [EXTERN] Gemeinde Drelsdorf - Aufstellung 18. Änderung
Flächennutzungsplan/ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 /
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher
Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,
die von der unteren Forstbehörde zu vertretenden öffentlichen Belange sind durch die o.a. Planungen nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]



Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Entwicklung
Untere Forstbehörde
Integrierte Station Westküste
Betringharder Koog 4
25821 Reußenköge

[REDACTED]

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – beBPo (§ 6 ERVV)
www.schleswig-holstein.de/llur/

[REDACTED]

Gesendet: Freitag, 20. Dezember 2024 09:04

[REDACTED]

Betreff: [EXTERN] Gemeinde Drelsdorf - Aufstellung 18. Änderung Flächennutzungsplan/ Vorhabenbezogener
Bebauungsplan Nr. 17 / Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1
BauGB)

Guten Tag,

im Auftrag der Gemeinde Drelsdorf beteiligen wir Sie gemäß § 4 (1) BauGB an dem Verfahren zur Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 der Gemeinde Drelsdorf und bitten um Beachtung des angehängten Anschreibens und der Planunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

